

AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

INHALTSÜBERSICHT

1. Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts in der Fassung vom 1. Februar 2023
2. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 20. Dezember 2023 (Master-Eignungsprüfungsordnung)

# 1. Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts in der Fassung vom 1. Februar 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts in der Fassung vom 1. Februar 2023 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 120) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung für die Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts in der Fassung vom 6. November“.

2) **§ 1** wird der folgende neue **Absatz 1** ergänzt:

„(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob Studienbewerber\*innen über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen, um im Masterstudium Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt zu werden.“

3) **§ 1 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„Überdies regelt diese Ordnung [...]“

4) **§ 2 Absatz 3 Satz 2** wird gestrichen.

5) **§ 3 Absatz 2 Satz 3** wird der Passus „der Musikwissenschaft“ gestrichen.

6) **§ 3 Absatz 3 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Teilnahme an der Eignungsprüfung (Aufnahmegespräch) setzt eine Bewerbung bis spätestens zum 15. Februar für den Studienbeginn im Sommersemester bzw. bis spätestens zum 15. August für den Studienbeginn im Wintersemester voraus (Eingang in der Robert Schumann Hochschule).“

7) **§ 3** werden die folgenden neuen **Absätze 4 und 5** ergänzt:

„(4) Bewerbungsunterlagen können ausschließlich online eingereicht werden. Eine Einreichung der Bewerbungsunterlagen in Papierform ist nicht möglich.“

(5) Die online-Bewerbung erfolgt ausschließlich über die Bewerbungsplattform „Muvac“.

8) **§ 3 Absatz 6 (neue Zählung)** wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Bewerbung muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

a) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsqualifikation.

b) Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiums der Musikwissenschaft als Kernfach oder als Ergänzungsfach.

Alternativ der Nachweis

- eines abgeschlossenen künstlerisch-musikalischen Bachelor- oder Masterstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiums mit nachgewiesenen Studienanteilen im Fach Musikwissenschaft oder

- eines abgeschlossen Bachelor- oder Masterstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiums in Musikpädagogik mit nachgewiesenen Studienanteilen im Fach Musikwissenschaft oder

- eines abgeschlossen Bachelor- oder Masterstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiums in Schulmusik mit nachgewiesenen Studienanteilen im Fach Musikwissenschaft;

der Nachweis der musikwissenschaftlichen Studienanteile erfolgt jeweils über ein beizufügendes Transkript of Records.

c) Ein Motivationsexposé (2–5 Seiten), in dem die\*der Studienbewerber\*in ihr\*sein Studieninteresse für den Masterstudium Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf darlegt, ihre\*seine bisher erworbenen musikwissenschaftlichen Kompetenzen und erarbeiteten Inhalte erläutert und ihre\*seine musikwissenschaftlichen Interessenschwerpunkte skizziert.

d) Studienbewerber\*innen mit fremdsprachigen Abschlusszeugnissen müssen diese sowie das zugehörige Transcript of Records in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen.

e) Studienbewerber\*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben außerdem den förmlichen Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss zu erbringen.“

- 9) **§ 3 Absatz 7 (neue Zählung) Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Zugelassen zur Eignungsprüfung werden nur Studienbewerber\*innen, die ihre Bewerbung fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 6 eingereicht haben.“

- 10) **§ 3 Absatz 8 (neue Zählung)** wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Wird die\*der Studienbewerber\*in zur Eignungsprüfung zugelassen, so erhält sie\*er hierüber eine Benachrichtigung mit Angabe des Prüfungstermins. Wird die Bewerbung abgelehnt, erhält die\*der Studienbewerber\*in hierüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.“

- 11) **§ 4** wird die **Überschrift** wie folgt neu gefasst:

„Eignungsprüfung (Aufnahmegespräch)“

- 12) **§ 4 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Eignungsprüfungen werden von einer Auswahlkommission organisiert und durchgeführt. Diese besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Lehrenden des Fachgebietes Musikwissenschaft, von denen mindestens eine\*r Professor\*in ist. Den Kommissionsvorsitz hat eine\*r der in der Auswahlkommission vertretenen Professorinnen bzw. Professoren.“

- 13) **§ 4 Absatz 3** wird gestrichen.

- 14) **§ 4 Absatz 3 (neue Zählung)** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Auswahlkommission terminiert die Aufnahmegespräche, sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung und entscheidet über die Zulassung zum Studium.“

- 15) **§ 4 Absatz 4 (neue Zählung) Satz 1** wird gestrichen.

- 16) **§ 4 Absatz 5 (neue Zählung)** wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Studienbewerber\*innen werden nach Beendigung des Verfahrens über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung informiert. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die\*der Studienbewerber\*in hierüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.“

- 17) **§ 4** wird der folgende **Absatz 6** neu ergänzt:

„(6) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Eignungsprüfung ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.“

- 18) **§ 6 Absatz 1 Satz 2** wird der der Passus „wissenschaftlichen Professor\*in“ ersetzt durch „Fachprofessor\*in“.

- 19) **§ 6 Absatz 2 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.“

- 20) **§ 7 Absatz 1** wird der Begriff „Lehrperson“ ersetzt durch „Lehrenden“.

- 21) **§ 7 Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Auf begründeten Antrag können gemäß § 57 Absatz 1 KunstHG NRW abweichend von Absatz 1 und 2 auch andere geeignete Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.“

- 22) **§ 8 Absätze 5 und 6** wird der Begriff „Anerkennung“ ersetzt durch „Anerkennung bzw. Anrechnung“.

- 23) **§ 9 Absatz 2** wird der Passus „von einer Prüfung zurücktritt“ geändert in „ohne triftige Gründe von einer Prüfung zurücktritt“.

- 24) **§ 9 Absatz 3 Satz 1** wird der Passus „gemäß Absatz 2“ gestrichen.

- 25) **§ 9 Absatz 3 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen gilt § 55 Absatz 7 KunstHG.“

- 26) **§ 9 Absatz 4 Satz 5** wird gestrichen.

- 27) **§ 13 Absatz 1 Satz 2** wird der Passus „muss spätestens“ geändert in „muss in der Regel spätestens“.

- 28) **§ 15 Absatz 3 Satz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Im Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten sowie ggf. besondere Vorkommnisse wie z.B. Nicht-Erscheinen der\*des zu prüfenden Studierenden, Unterbrechungsversuche, Täuschungen, Störungen etc.“

- 29) **§ 15 Absatz 5 Satz 5** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Umfang einer Hausarbeit bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit soll etwa 5.000 Wörter (ca. 20 Seiten) betragen.“

- 30) **§ 17 Absatz 6** wird der folgende **Satz 3** ergänzt:

„Die Rückgabe des Themas ist dem Prüfungsamt durch die\*den Studiengangsbeauftragte\*n mitzuteilen und aktenkundig zu machen.“

- 31) **§ 17 Absatz 8 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausnahmen können von der\*dem Studiengangsbeauftragten oder ihrer\*seiner Stellvertretung in Rücksprache mit den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewilligt werden.“

- 32) **§ 17 Absatz 11 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken oder Quellen dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.“

- 33) **§ 17 Absätze 12 und 13** werden wie folgt neu gefasst:

„(12) Die Masterarbeit sowie die Versicherung gemäß Absatz 11 Satz 1 sind fristgerecht ausschließlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei ist das hierfür von der Hochschule bereitgestellte Verfahren zu nutzen. Die Masterarbeit und die Versicherung sind im PDF-Format einzureichen; andere Formate sind nur in Absprache mit den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern zulässig. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(13) Das Prüfungsamt stellt die fristgerecht eingereichte Masterarbeit den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern zur Verfügung. Diese bewerten die Masterarbeit und leiten ihre Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt die Note der Masterarbeit gemäß § 11 Absatz 3 und 4. Die Masterarbeit ist nur dann bestanden, wenn sie von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Weichen die Benotungen der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter um mehr als 2,0 voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine\*n dritte\*n Gutachter\*in. In diesem Fall berechnet sich die Endnote aus dem Durchschnitt der beiden besseren Noten, sofern diese jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.“

- 34) **§ 17 Absatz 14** wird der Passus „von der bzw. dem Studiengangsbeauftragten“ gestrichen.

- 35) **§ 20** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag wird den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüfer\*innen und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

- 36) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Februar 2016. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2024.“

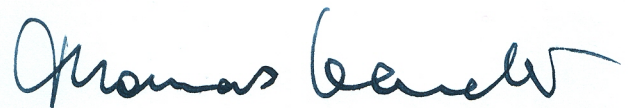
## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2024.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2024

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander

## 2. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 20. Dezember 2023 (Master-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 20. Dezember 2023 (Master-Eignungsprüfungsordnung) (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 109) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion in der Fassung vom 27. November 2024 (Master-Eignungsprüfungsordnung)“.

- 2) Alle den Studiengang Orchesterspiel betreffenden Passus in **§ 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1, § 3 Absatz 4, § 3 Absatz 5, § 3 Absatz 11 sowie § 6a Absatz 6** werden gestrichen.

- 3) **§ 3 Absatz 4 Ziffer b** wird um folgenden Passus ergänzt:

„Für die Master-Studienrichtung Kammermusik kann auf den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen künstlerischen Bachelorstudiums (B.Mus.) oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten künstlerischen Studiengangs verzichtet werden, sofern im Rahmen der Eignungsprüfung eine besondere künstlerische Eignung für die Studienrichtung Kammermusik festgestellt wird.“

- 4) **§ 6c Absatz 3 Satz 1** wird der Passus „Absatz 7“ geändert in „Absatz 8“.

- 5) **§ 6d Absatz 3 Satz 1** wird der Passus „Absatz 8“ geändert in „Absatz 9“.

- 6) **§ 8** wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 8 Prüfungsprotokoll

Über das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist von der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung,
- die\*den Vorsitzende\*n der Auswahl- und Entscheidungskommission bzw. deren\*dessen Vertretung.
- die Bewertung der Feststellungsprüfung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie das Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.“

- 7) **§13 Satz 2** wird gestrichen.

- 8) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 7. Juli 2021 sowie des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Juli 2021. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27. November 2024.“


### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27. November 2024.

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander